



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. November 2011

Nr. 46

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ vom 18. 8. 2009 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 35 vom 2. 9. 2006, S. 295) S. 429 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bilstein / Rosenberg“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. 11. 2011 S. 430

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 433 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 433

Bekanntmachungen

Antrag der Firma S. Kämper GmbH & Co. KG, Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur

zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen S. 433

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 28. November 2011 S. 434 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd S. 434 – Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut Soest für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland S. 434 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 435 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 435 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 435 – desgl. S. 436 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 436

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung von Vereinen S. 437

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

650. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ vom 18. 8. 2009 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 35 vom 2. 9. 2006, S. 295)

Aufgrund § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Bundesnaturschutzgesetz¹ in Verbindung mit § 42 a Landschaftsgesetz² wird verordnet:

Die im anliegenden [Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000](#) schraffierte Fläche - Bereich Stadt Hemer / Gemarkung Deilinghofen - wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Die sich hiernach ergebende Abgrenzung des Schutzgebietes ist durch eine rote Linie mit kurzen, senkrecht aufstehenden Doppelstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin gekennzeichnet.

Arnsberg, den 3. November 2011

Az.: 51.2.1-6

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

(145)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 429

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, Seite 2542 ff.)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 2010 (GV. NW. Nr. 11, S. 183 ff.)

**651. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Bilstein / Rosenberg“ im Regierungsbezirk
Arnsberg vom 3. 11. 2011**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet**
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel**
- § 3 Verbote**
- § 4 Erlaubnisvorbehalt**
- § 5 Forstwirtschaftliche Regelungen**
- § 6 Jagdliche Regelungen**
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten**
- § 8 Befreiungen**
- § 9 Naturwaldzelle „Unterm Rosenberg“**
- § 10 Ordnungswidrigkeiten**
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften**
- § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz¹ in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW² wird im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW³ verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Im Kreis Olpe wird in der Stadt Lennestadt das Gebiet „Bilstein/Rosenberg“ in einer Größe von ca. 136 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Kirchveischede.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind aus dem anliegenden Ausschnitt aus der topographischen [Karte im Maßstab 1 : 25 000](#) (Übersichtskarte) und der [Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 7500](#) (Naturschutzkarte) ersichtlich; dabei ist in der Naturschutzkarte die Abgrenzung durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung⁴, der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb der naturnahen und strukturreichen Buchen- und Traubeneichen-Buchenhäuser mit Fels- und Quellbereichen und dem Vorkommen schutzwürdiger Böden; insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert: ältere Hainsimsen-Buchenhäuser, Buchen-Traubeneichenwälder,

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende Ziel ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten,

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege;
unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 7 Nr. 2 dieser Verordnung.
2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.
3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung. Ferner bleiben unberührt die Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie dem zuständigen Regionalforstamt.
4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 6 dieser Verordnung.
5. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.
6. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 Seite 2542 ff.)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

³ Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁴ Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

7. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist.
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.
9. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune und Schutzzäune, sowie die Unterhaltung der vorhandenen Zäune.
10. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung.
11. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
12. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen.
13. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;
unberührt bleiben die zwischen dem zuständigen Regionalforstamt und den unteren Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze.
14. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln.
15. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Ball-, Luft und Schießsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese sowie vergleichbare Sportarten (Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen.
16. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung.

17. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 6 dieser Verordnung.

- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit dem Landrat des Kreises Olpe. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.
- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen das zuständige Regionalforstamt und die unteren Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft⁵ in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch:
 - a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen.
 - b) den Laubholzanteil in Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern;
unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
 - c) die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen.
 - d) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen.
unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe und Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
 - e) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen;
unberührt bleibt die Verkehrssicherung gem. § 7 Abs. 4 der Verordnung.
 - f) Baumstubben zu roden.
 - g) die Bodengestalt zu verändern.
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b Landesforstgesetz NRW unter Berücksichtigung bodenschonender Bearbeitungsweise.

⁵ Landesforstgesetz NRW (LfoG-NW) vom 24. 4. 1980 in der zurzeit gültigen Fassung.

- h) bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen;
unberührt bleiben die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege, Rückewege und Holzlagerplätze nach Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune für die Dauer der notwendigen Standzeit.
 - i) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
 - j) Düngemittel auszubringen;
unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW und außerhalb der Vegetationszeit.
 - k) Die Entnahme von Totholz.
- (3) Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes führen können.
- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

§ 6

Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG⁶ i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG NRW.
- (2) Verboten ist jedoch,
 - a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirrungen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker und Wildwiesen mit dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
 - b) Wild auszusetzen;
 - c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
- (3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
unberührt bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

- 1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde und / oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,

- 2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
- 3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 4. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4 c LG NRW aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr.
- 5. die sonstigen vom Kreis Olpe als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt.

§ 8

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

§ 9

Naturwaldzelle „Unterm Rosenberg“

Die Sonderregelungen für die Naturwaldzelle bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbe-

⁶ Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der zurzeit gültigen Fassung.

zirk Arnberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Arnsberg, den 3. November 2011

Az.: 51.2.1.4-2

Bezirksregierung Arnberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

(1582)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 430

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

652. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 26. 10. 2011
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Dominikus in Bochum habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Andre Ficht erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 11. 2011.

(79)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 433

653. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 27. 10. 2011
31.2416

Der Dipl.-Ing. (FH) Bernd Flashove ist mit Ablauf des 31. 8. 2011 aus den Diensten des Öffentl.best.Verm-Ingenieurs Herr Dipl.-Ing. Alexander Zurhorst in 59368 Werne ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.Verm-Ingenieurs Dipl.-Ing. Alexander Zurhorst mit meiner Verfügung vom 14. 10. 2010, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(85)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 433

BEKANNTMACHUNGEN

654. Antrag der Firma S. Kämper GmbH & Co. KG, Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisen- schrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 10. 11. 2011
52.05.03-0048/11/0809B2-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma S. Kämper GmbH & Co. KG, Sprockhövel, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort

Gewerbestraße 7-11, 45549 Sprockhövel, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 3, Flurstücke 433, 544, 546, 547, 697, 731 und 732, betriebenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Altmetallen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- die Änderung der Betriebszeiten auf werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- die Erweiterung einer Betriebs- und Lagerhalle um die neue Halle 4 (BE4)
- den Teilabbruch des eingeschossigen Bürotraktes der Halle 3
- die Erweiterung des Betriebsgrundstückes und die Nutzungsänderung der Halle 2 (BE 2) durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallischen Abfällen und Schrotten
- die Errichtung und den Betrieb einer 5. Kugelmühle mit Abgasreinigungseinrichtung und Kamin
- die Reduzierung der Aufnahmekapazitäten für gefährliche Abfälle zur zeitweiligen Lagerung
- die Neufassung des Abfallannahmekataloges unter Verzicht auf zwei gefährliche Abfallarten
- die Nutzungsänderung der Halle 3 (BE 3) durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zerkleinerung und Klassierung von NE-Metallschrotten

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.9 b) Spalte 2, Nr. 8.11 a), aa) Spalte 2, Nr. 8.11 b), aa) Spalte 2, Nr. 8.11 b), bb) Spalte 2, Nr. 8.12 a) Spalte 2 und Nr. 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 i. V. mit Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Risse

(317)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 433

**655. Tagesordnung für die gemeinsame
Sitzung der Verbandsversammlung und
des Verbandsausschusses des Zweckverbands
Südwestfälisches Studieninstitut für
kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie
für Westfalen am 28. November 2011**

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 2. 11. 2011
für kommunale Verwaltung

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungs-
gemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschriften über die gemeinsa-
men Sitzungen vom 9. 5. und 10. 10. 2011

TOP 3:

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Märkischen
Kreises über den Jahresabschluss 2010, Beschluss
des Jahresabschlusses 2010 und über die Abwicklung
des Defizits sowie Entlastung des Verbandsvorstehers
für das Haushaltsjahr 2010

TOP 4:

Kenntnisnahme des Berichts zur überörtlichen Prü-
fung der Haushaltsjahre 2005 bis 2008

TOP 5:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger
Auszahlungen und Aufwendungen die Zeit vom 1. 5.
2011 bis 31. 10. 2011

TOP 6:

Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushalts-
jahr 2012, dabei

- a) Festsetzung der Umlagen für 2012 und der Fällig-
keitsdaten
- b) Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushalts-
jahr 2012

TOP 7:

Beschluss der folgenden Prüfungsordnungen

- a) Bilanzbuchhalter kommunal
- b) Gepr. Bilanzbuchhalter BVBC

TOP 8:

Sachstandbericht Gebäudesanierung

TOP 9:

Interkommunale Zusammenarbeit

TOP 10:

Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

TOP 11:

Personal- und Organisationsangelegenheiten

Die Sitzung findet am Montag, dem 28. 11. 2011, um
10.00 Uhr im Roggenkamp 12, Raum 107, 58093 Ha-
gen statt.

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht.

Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag:

Thienel

(Geschäftsführer)

(272)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 434

**656. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Kommunale
Datenzentrale Westfalen-Süd**

Zweckverband Kommunale Siegen, 10. 11. 2011
Datenzentrale Westfalen-Süd

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Kommunale Datenzentrale Westfalen-
Süd findet statt am

Montag, dem 28. 11. 2011, 17.00 Uhr
in dem Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Wenden
Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom
6. 12. 2010
2. Kooperation mit der KDVZ Citkomm
3. Beitritt zur Beihilfeumlagegemeinschaft der Kom-
munalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)
4. Fortschreibung des Frauenförderplans für den Zeit-
raum 2012 bis 2014
5. Jahresabschluss 2010 einschließlich Lagebericht
2010
6. Wirtschaftsplan 2012
7. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung
sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich be-
kannt gemacht.

Frank Beckehoff

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(135)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 434

**657. Einladung zur Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Studieninstitut Soest
für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland**

Zweckverband Studieninstitut Soest, 11. 11. 2011
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland

Die Herren Mitglieder der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Ver-
waltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit
gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sit-
zung auf

**Mittwoch, den 30. November 2011, 16.30 Uhr,
in den Prüfungsraum des Studieninstituts
Soest, Aldegrevewall 24**

eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Überörtliche Prüfung 2004 – 2007 durch die GPA/
NRW

3. Genehmigung von über/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in 2011
4. Jahresrechnung 2010 (mündlicher Bericht)
5. Beschluss über den Jahresüberschuss gem. § 96 GO
6. Beschluss der Haushaltssatzung 2012
7. Sonstiges
8. Terminfestsetzung zur nächsten Verbandsversammlung

gez. Köhler
Kreisdirektor

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(147) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 434

658. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassensurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Kontonummer 32 875 395, Aufgebotsfrist vom 4. 11. 2011 bis 4. 2. 2012,

Kontonummer 35 023 795, Aufgebotsfrist vom 4. 11. 2011 bis 4. 2. 2012.

Bad Berleburg, 4. 11. 2011

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 435

659. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 307 271 528 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 307 271 528 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 2. 2012, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 83/11

Bochum, 3. 11. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 435

660. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 14. 7. 2011 aufgeborenen Sparurkunden Nrn. 311 541 585 und 311 589 352 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 311 541 585 und 311 589 352 werden für kraftlos erklärt.

G 52/11

Bochum, 31. 10. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 435

661. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 14. 7. 2011 aufgeborene Sparurkunde Nr. 347 076 705 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 347 076 705 wird für kraftlos erklärt.

K 53/11

Bochum, 31. 10. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 435

662. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 14. 7. 2011 aufgeborene Sparurkunde Nr. 319 112 165 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 319 112 165 wird für kraftlos erklärt.

H 51/11

Bochum, 31. 10. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 435

663. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 14. 7. 2011 aufgeborene Sparurkunde Nr. 360 538 763 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 360 538 763 wird für kraftlos erklärt.

K 54/11

Bochum, 31. 10. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 435

664. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 14. 7. 2011 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 360 534 184 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 360 534 184 wird für kraftlos
erklärt.

K 50/11

Bochum, 31. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 436

665. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 21. 7. 2011 aufgebo-
tene Sparkurkunde Nr. 339 114 746 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 339 114 746 wird für kraftlos
erklärt.

B 55/11

Bochum, 7. 11. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 436

666. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 010 852 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 4. 11. 2012, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 4. 11. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 436

667. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 626 660 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 4. 11. 2012, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 4. 11. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 436

668. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 3 713 075 640 ist am 10. 8. 2011 auf-
geboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 10. 11. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 436

669. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 3 703 098 800 ist am 8. 8. 2011 auf-
geboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 8. 11. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 436

670. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 626 660 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 4. 2. 2012, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 4. 11. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 436

671. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 010 852 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 4. 2. 2012, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 4. 11. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 436

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Lüner Straßentheater Lünen, 7. 11. 2011
der Landsknechte e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
15. April 2011 ist der Verein aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins „Lüner Straßentheater der
Landsknechte e. V.“ mit dem Sitz in Lünen werden auf-
gefordert, sich bei derselben zu melden.

Die Liquidatoren

Manfred Schulz und Dieter König (57)

Auflösung eines Vereins

Selbsthilfegruppe behinderter Marsberg, 1. 11. 2011
Kinder und deren Familien e. V.

Mozartstraße 17

34431 Marsberg

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Arnberg un-
ter der Vereinsregisternummer VR 20228 eingetrag-
enen Vereins „Selbsthilfegruppe behinderter Kinder und
deren Familien e. V.“ machen wir die Auflösung des
Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige
Ansprüche bei uns anzumelden. (66)

Ulrike Otto, Marsberg

Annette Sprenger, Bad Wünnenberg

Klaus Palme, Marsberg



Die Ärmsten werden vom Klimawandel hart betroffen. Wir wollen die Folgen abmildern.

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: F. Schulze

Ihr Engagement hilft!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



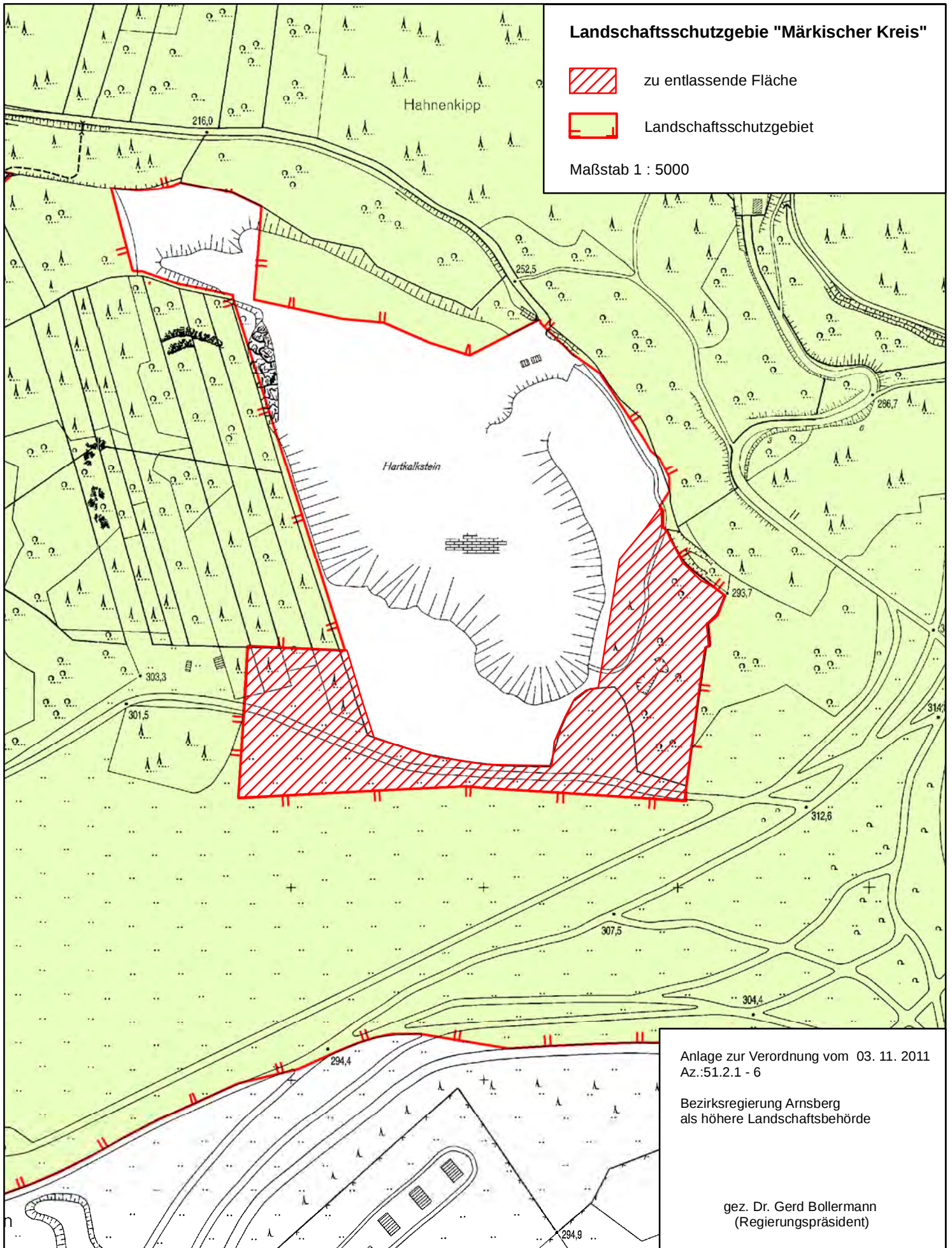
Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Landschaftsschutzgebiet "Märkischer Kreis"

 zu entlassende Fläche

 Landschaftsschutzgebiet

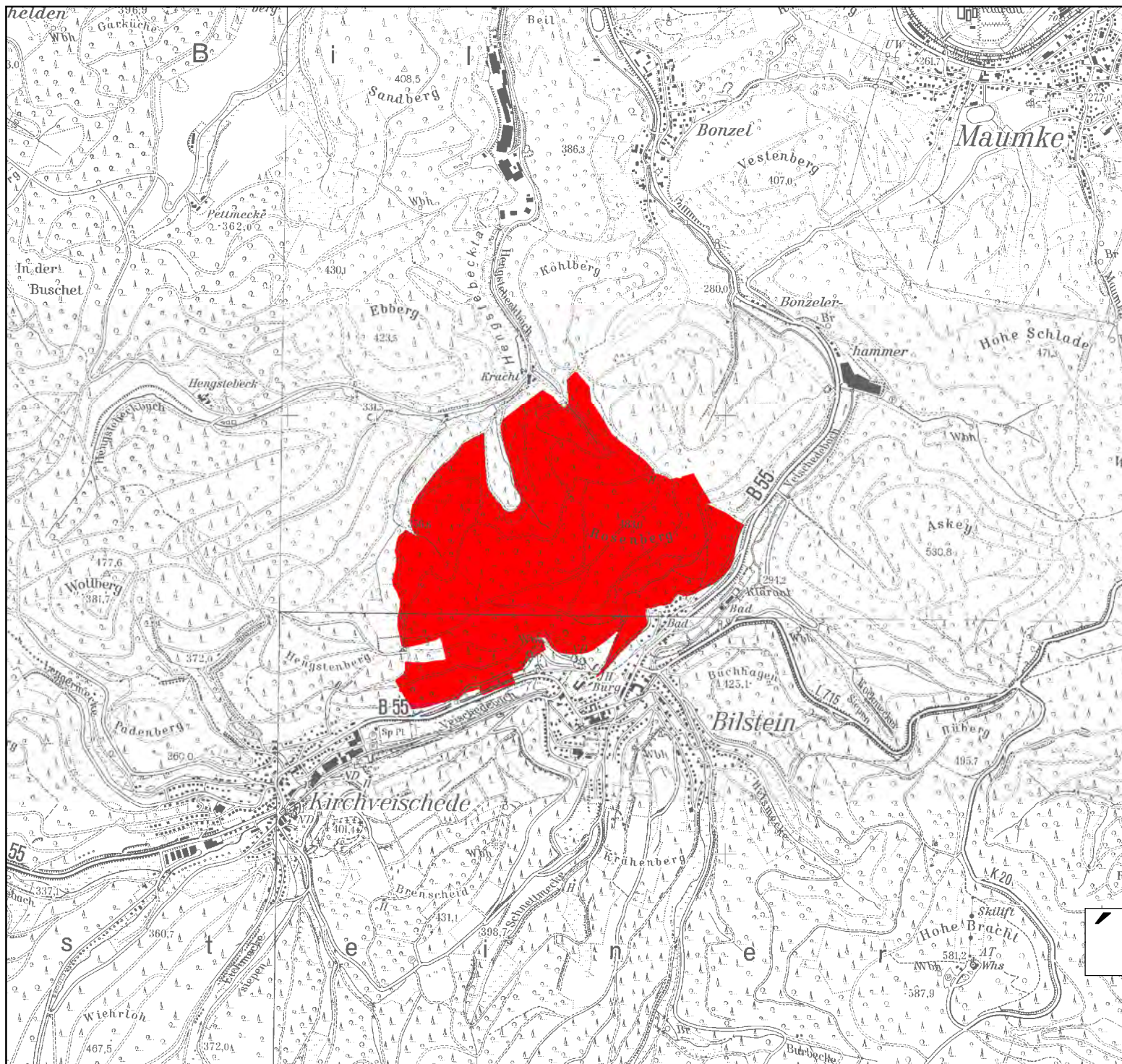
Maßstab 1 : 5000



Anlage zur Verordnung vom 03. 11. 2011
Az.:51.2.1 - 6

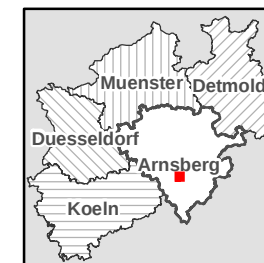
Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann
(Regierungspräsident)



Legende

 NSG-Abgrenzung



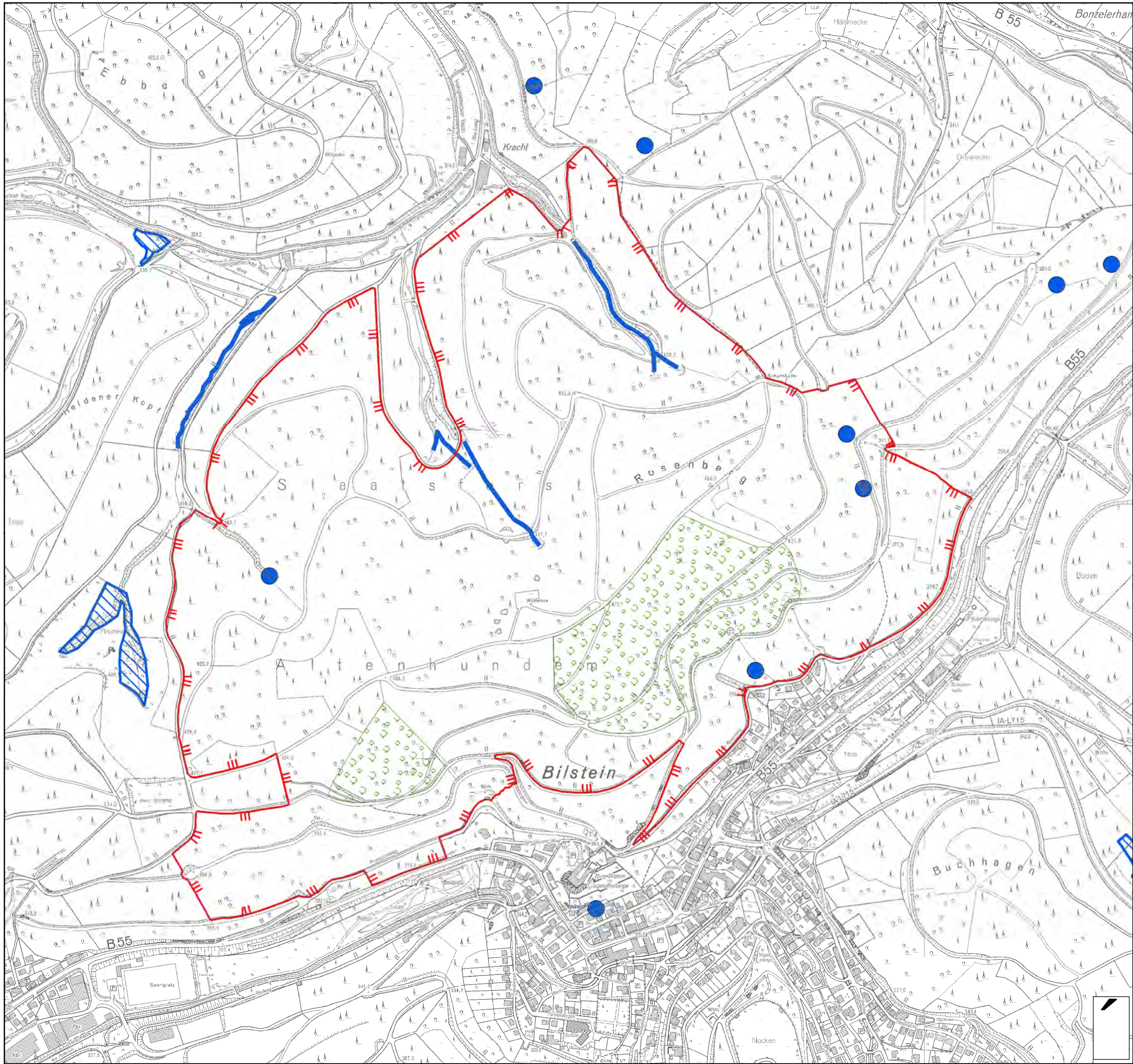
Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Naturschutzkarte der Verordnung vom
03. November 2011
Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez.

Dr. Gerd Bollermann
(Regierungspräsident)

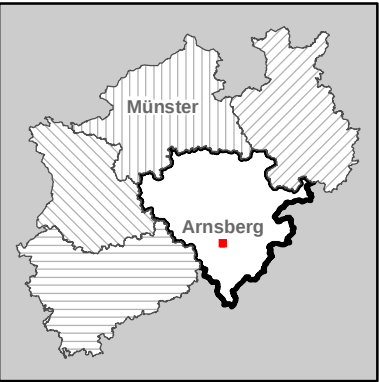
Datum:	07.11.2011		
Bearbeitet:	Hor		
Maßstab:	1:25.000		



Naturschutzgebiet Bilstein/Rosenberg

Legende

- NSG-Abgrenzung
- nachrichtliche Darstellung**
 - Naturwaldzelle Unterm Rosenberg
- § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW Biotope**
 - Quellbereiche und Nasswiesen
 - Quellen und nat. Felsbereiche
 - Quell- und Fließgewässerbereiche



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Naturschutzkarte der Verordnung vom
03. November 2011
Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez.
Dr. Gerd Bollermann
(Regierungspräsident)

GIS-Bearbeitung:	Ho.	Flächengröße:	ca. 136 ha
Datum:	07.11.2011	Az.: 51.2.1.4-2	
Maßstab:	1:7.500		